



St.Gallischer Anwaltsverband

Honorarrichtlinien

Richtlinien des St.Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2005
über die Honorierung anwaltlicher Leistungen

Honorarrichtlinien

Richtlinien des St.Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2005
über die Honorierung anwaltlicher Leistungen

1. Grundsatz

¹ Der St.Gallische Anwaltsverband empfiehlt seinen Mitgliedern, die Vergütung für ihre Dienstleistungen (Honorar, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühr, Sekretariatsaufwand, Auslagen und Spesen) im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der Verkehrsübung individuell mit ihrer Klientschaft zu vereinbaren. Abreden, welche von diesen Honorarrichtlinien abweichen, insbesondere durch Festlegung höherer oder tieferer Ansätze, sollen in einer Form getroffen werden, welche den Nachweis durch Text ermöglicht.

² Fehlt eine individuelle Vergütungsabrede und gelangt auch kein behördlicher Honorartarif zur Anwendung, so bestimmt sich der Vergütungsanspruch nach der Verkehrsübung. Der St.Gallische Anwaltsverband betrachtet diese Honorarrichtlinien als deren Ausdruck.

2. Allgemeine Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung des Honorars bilden:

- der Zeitaufwand;
- die Schwierigkeit der Sache;
- die mit der Sache verbundene Verantwortung;
- die Bedeutung der Sache für die Klientschaft;
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klientschaft;
- die zur Verfügung gestellte Infrastruktur;
- die berufliche Qualifikation.

3. Ordentliche Stundenansätze

¹ Lässt sich der Interessenwert der Angelegenheit ziffernmässig bestimmen, so beträgt der ordentliche Stundenansatz des Mitglieds bei einem Interessenwert

- bis Fr. 100 000.-	Fr. 200.- bis Fr. 300.-
- von Fr. 100 000.- bis Fr. 250 000.-	Fr. 220.- bis Fr. 320.-
- von Fr. 250 000.- bis Fr. 500 000.-	Fr. 240.- bis Fr. 360.-
- von Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	Fr. 260.- bis Fr. 400.-
- von Fr. 1 000 000.- bis Fr. 4 000 000.-	Fr. 280.- bis Fr. 440.-
- von Fr. 4 000 000.- bis Fr. 8 000 000.-	Fr. 300.- bis Fr. 480.-
- über Fr. 8 000 000.-	Fr. 340.- bis Fr. 520.-

² Ist kein Interessenwert vorhanden oder lässt er sich nicht beziffern, beträgt der Stundensatz normalerweise Fr. 200.- bis Fr. 300.-.

4. Ausserordentliche Ansätze

Das gemäss der vorstehenden Ziffer 3 berechnete Honorar kann bei Vorliegen gesteigerter Voraussetzungen angemessen, im Maximum um die Hälfte, erhöht werden:

- a. bei besonderer Schwierigkeit, z. B.
 - fremdsprachige Akten bzw. Verhandlungen;
 - internationale Tatbestände und Rechtsfragen;
 - Beanspruchung von Spezialkenntnissen;
- b. bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Beanspruchung des Mitglieds ausserhalb der üblichen Bürozeit;
- c. bei besonderer Wichtigkeit für die Klientschaft;
- d. bei besonderer Verantwortung.

5. Besondere Fälle

¹ Für Gutachter- und Schiedsrichtermandate sowie für Willensvollstreckungen und Liquidationen gelten die vorstehenden Ziffern 2 bis 4 sachgemäss.

² Für die Verwaltung eines Vermögens oder von Liegenschaften kann das Mitglied wählen, ob es seinen Honoraranspruch entweder nach Massgabe der vorstehenden Ziffern 2 bis 4 oder auf der Grundlage eines Stundenansatzes von Fr. 200.– bis Fr. 300.– sowie eines jährlichen Zuschlags von bis zu 1% der verwalteten Nettoaktiven bzw. von bis zu 5% des Nettoertrages ermitteln will. Die Honorarbemessung kann, nach vorgängiger Anzeige, für jede Abrechnungsperiode neu festgelegt werden.

6. Öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen

Für öffentliche Beurkundungen kann nebst dem Honorar gemäss den vorstehenden Ziffern 3 und 4 eine Beurkundungsgebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.– in Rechnung gestellt werden, für Beglaubigungen eine Gebühr Fr. 10.– bis Fr. 60.–.

7. Pauschalhonorare, pactum de quota litis, pactum de palmario

¹ Die Mitglieder dürfen Pauschalhonorare vereinbaren. Diese sollen den voraussichtlichen Leistungen entsprechen.

² Vor Beendigung eines Rechtsstreites sind Vereinbarungen über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar (pactum de quota litis) untersagt.

³ Zulässig ist die Vereinbarung einer Erfolgsprämie, welche zusätzlich zum Basis-Honorar geschuldet ist (pactum de palmario). Die Erfolgsprämie soll das Basis-Honorar in der Regel nicht übersteigen.

8. Sekretariatsaufwand

Der Sekretariatsaufwand kann, soweit eigens für die Klientschaft erbracht und erfasst, angemessen in Rechnung gestellt werden, in der Regel mit einem Stundenansatz von Fr. 60.– bis Fr. 90.–.

9. Auslagen

¹ Auslagen, welche mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe notwendiger- oder zweckmässigerweise verbunden sind, werden der Klientenschaft zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt. Für die folgenden Fälle gelten zur Vereinfachung Richtwerte:

- Telefon: die effektiven Gebühren zuzüglich einer Abgeltungspauschale für die Telefonanlage von Fr. 0.40 pro ausgehendem Gespräch;
- Telefax: Fr. 0.30 pro versandter Seite;
- Fotokopien: Fr. 0.30 pro Stück;
- Versand von E-Mails: Fr. 0.50 pro Versand;
- Recherchen im Internet und in Datenbanken: pauschal Fr. 2.- pro Recherche oder die effektiven Leitungsgebühren zuzüglich einer Abgeltungspauschale von Fr. 0.50 pro Recherche;
- Dossiereröffnung: Fr. 25.00 bis Fr. 100.00;
- Dossierarchivierung: Fr. 25.00 bis Fr. 100.00;
- Autospesen: Fr. 0.70 pro km;
- Bahnreisen: Billett 1. Klasse
(bei GA bzw. Halbtax-Abonnement zum hälftigen Ansatz).

² Anstelle der konkreten Erfassung der Versand-, Kommunikations- und Kopierkosten kann eine Auslagenpauschale von bis zu vier Prozent des Honorars, höchstens aber von Fr. 1000.- p. a., in Rechnung gestellt werden. Reise- und sonstige Spesen dürfen zusätzlich belastet werden.

10. Mehrwertsteuer

Die in den vorstehenden Ziffern umschriebenen Ansätze verstehen sich vor der schweizerischen (oder einer allfälligen ausländischen) Mehrwertsteuer. Soweit die erbrachte Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die jeweilige Mehrwertsteuer der Klientenschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Reduktion oder Erlass des Honorars

Die Mitglieder können der Klientschaft das Honorar und den Auslagenersatz ganz oder teilweise erlassen, namentlich wenn dies als sozial gerechtfertigt erscheint oder wenn ein gemeinnütziger oder wohltätiger Zweck verfolgt wird.

12. Honorarbegutachtung

¹ Der Honorargutachter des St.Gallischen Anwaltsverbandes prüft auf Ersuchen der Klientschaft oder, falls die Klientschaft zustimmt, auf Ersuchen eines Mitgliedes, ob eine Honorarnote mit diesen Honorarrichtlinien vereinbar ist. Er lädt die Gegenseite zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Aufschriebe des Mitglieds bei. Er kann weitere Auskünfte einholen.

² Der Honorargutachter unterbreitet den Beteiligten seinen Befund sowie einen Erledigungsvorschlag und begründet beide summarisch.

13. Inkrafttreten

¹ Diese Honorarrichtlinien sind am Anwaltstag vom 20. Januar 2005 beschlossen worden. Sie treten am 1. April 2005 in Kraft und ersetzen die bisherigen Honorarrichtlinien vom 15. Mai 1998.

² In Angelegenheiten, die beim Inkrafttreten dieser Honorarrichtlinien noch nicht erledigt sind und nicht durch eine Zwischenrechnung abgerechnet werden, gelten die neuen Honorarrichtlinien.

St.Gallen, 20. Januar 2005

Für den St.Gallischen Anwaltsverband:

Leo R. Gehrler
Präsident

Walter Wagner
Aktuar



St.Gallischer Anwaltsverband